



VERORDNUNG

einer Bausperre

Der Gemeinderat der Gemeinde Wildermieming hat in seiner Sitzung vom 13.12.2023 zu Tagesordnungspunkt 16 gemäß § 75 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022 beschlossen, nachstehende Bausperre für das Gemeindegebiet zu erlassen.

§ 1

Beabsichtigte Planungsmaßnahmen

Die Gemeinde Wildermieming beabsichtigt im Rahmen einer Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes für das gesamte Gemeindegebiet geltende Bestimmungen festzulegen, um eine maßstäbliche und eine der ländlichen Struktur der Gemeinde entsprechende geordnete Entwicklung zu gewährleisten. Aufgrund der für die Wohnnutzung zur Verfügung stehenden Baulandreserven von rund 5 ha soll die künftige Bebauung zielgerichtet entsprechend der jeweiligen baulichen Gebietsstruktur sowie bedarfsorientiert und angepasst an den infrastrukturellen Entwicklungsstand der Gemeinde gesteuert werden.

Wesentlich ist hierbei die Abgrenzung von Vorhaben, deren Dimension mit Blick auf die Gesamtheit der Baulandreserven entsprechende Auswirkungen beispielsweise auf die technische oder soziale Infrastruktur oder die Verkehrsinfrastruktur der Gemeinde erwarten lässt und deren Steuerung über die Bebauungsplanung zur Gewährleistung einer geordneten Entwicklung aus fachtechnischer Sicht als zweckmäßig erachtet wird.

Die Zulässigkeit der Errichtung von Gebäuden, die der Wohnnutzung dienen, soll ohne Grundlage eines Bebauungsplans auf Vorhaben beschränkt sein, die auf der jeweiligen Parzelle insgesamt eine maximale Nutzfläche von 200 m² und eine Nutzflächendichte von 0,3 nicht übersteigen sowie deren Höhenentwicklung E+1 (Erdgeschoss plus eine darüberliegende Ebene) nicht überschreiten.

Um die Durchführung von Baumaßnahmen, die diesen Planungszielen widersprechen, bis zur Rechtskraft der Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes auszuschließen, wird im Interesse der Erhaltung einer geordneten und zweckmäßigen baulichen Entwicklung innerhalb des Gemeindegebietes gemäß § 75 TROG 2022 eine Bausperre erlassen.

§2

Betroffene Bauvorhaben

Ab dem Inkrafttreten der Bausperrenverordnung darf die Baubewilligung für Bauvorhaben, die mit diesen Planungszielen im Widerspruch stehen, nicht mehr erteilt werden. Die

Ausführung von anzeigepflichtigen Bauvorhaben, die mit diesen Planungszielen im Widerspruch stehen, ist ab diesem Zeitpunkt nach § 30 Abs. 3 fünfter Satz der Tiroler Bauordnung 2022 zu untersagen.

§3

Dauer der Sperre

Die Bausperre tritt mit dem Inkrafttreten der beabsichtigten Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahre nach dem Beginn der Auflage des Entwurfes, außer Kraft. Überdies tritt die Bausperre ein Jahr nach ihrer Erlassung außer Kraft, wenn innerhalb dieser Frist ein Entwurf zur Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes nicht aufgelegt wird.

§4

Inkrafttreten

Diese Verordnung wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister

Matthias Fink BEd. M.A.

Angeschlagen am: 14.12.2023

Abgenommen am:29.12.2023